

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7152/1-Pr 1/88

II-5844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2639 /AB

1988 -11- 23

zu 2670 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2670/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Genossen (2670/J), betreffend unerledigte Empfehlungen des Rechnungshofs / (9) BMJ TB 1986, beantworte ich wie folgt:

Das Bundesministerium für Justiz kann der Empfehlung des Rechnungshofs, bei der Einbringung von Geldstrafen auf Eintreibungsmaßnahmen zu verzichten und sofort nach (fruchtlosem) Verstreichen der Zahlungsfrist die ange drohte Ersatzfreiheitsstrafe in Vollzug zu setzen, nicht beitreten. Diese Maßnahme würde nämlich im Ergebnis dazu führen, daß es im Belieben des Verurteilten stünde, ob eine Geldstrafe bezahlt oder die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird. Außerdem ist zu befürchten, daß die Ver wirklichung des Vorschlags zu einem häufigeren Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen führen würde, weil die – ohnehin nur sechs Monate dauernden – Eintreibungsmaßnahmen der Einbringungsstellen, auch wenn sie Verwaltungsaufwand ver ursachen und vielleicht vorerst erfolglos bleiben, viele Verurteilte letztlich doch zur Zahlung der Geldstrafe und damit zur Abwendung des Freiheitsstrafvollzugs bewegen. Es erscheint daher angebracht, die derzeit geltende Regelung beizubehalten, zumal auch eine Beschränkung der Einbrin gungsmaßnahmen auf einen Eintreibungsversuch geeignet

DOK 490P

- 2 -

wäre, den Verurteilten schlechter zu stellen, seine allfällige Zahlungswilligkeit zu beeinträchtigen und das Risiko, daß statt der Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden muß, zu erhöhen. Im übrigen ist den Einbringungsstellen zu Beginn des Jahres 1987 die Möglichkeit eröffnet worden, im Weg der ADV Auskünfte über den Dienstgeber des Zahlungspflichtigen beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einzuholen. Diese Maßnahme hat die Führung von Gehaltsexekutionen erleichtert und damit auch die Erfolgssaussichten für die Einreibung von Geldstrafen verbessert.

Was die vom Rechnungshof empfohlene gemeinsame Einhebung der Geldstrafen und der Verfahrenskosten durch den Kostenbeamten des Gerichts betrifft, so würde diese Vorgangsweise nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz einen Unterschied verwischen, auf dessen Betonung vom kriminalpolitischen Standpunkt Wert gelegt werden muß. Außerdem erscheint es fraglich, ob dem Verurteilten im Fall einer gemeinsamen Abforderung der Geldstrafe und der Verfahrenskosten verständlich gemacht werden könnte, daß Gesuche auf Stundung von Geldstrafen und Kosten an verschiedene Stellen zu richten sind. Die unterschiedliche Behandlung der Zahlungsaufträge erscheint auch mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen der Uneinbringlichkeit gerechtfertigt. Ein Irrtum des Zahlungspflichtigen, ihm drohe auch bei Nichtzahlung der Kosten die Ersatzfreiheitsstrafe, ist zwar vielleicht geeignet, die Zahlung zu fördern, kann aber letztlich nicht gewollt sein.

In diesem Zusammenhang ist auch überlegt worden, für die Einhebung der Geldstrafen und der Verfahrenskosten jeweils eigene Vordrucke zu schaffen und diese gleichzeitig dem Verurteilten zuzustellen. Die gemeinsame Aufforderung wäre

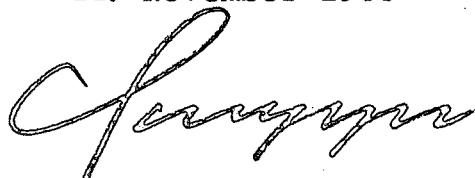
DOK 490P

- 3 -

aber wohl dazu angetan, Verwirrung zu stiften. Dieser Lösung wurde daher nicht näher getreten.

Trotz der grundsätzlichen Bedenken sind beide Vorschläge des Rechnungshofs im Rahmen der - kürzlich durchgeföhrten - Revision des gerichtlichen Einbringungswesens nochmals geprüft worden. Da die diesbezüglichen Revisionsergebnisse aber keine neuen Erkenntnisse gebracht haben, sieht sich das Bundesministerium für Justiz nicht veranlaßt, von seiner ablehnenden Haltung zu den Empfehlungen des Rechnungshofs abzurücken.

22. November 1988



DOK 490P